

Resolution
der Mitgliederversammlung
des Hessischen Industrie- und Handelskammertages vom 12.11.2019

Öffnungsklausel für Hessen nutzen – Grundsteuerreform mit Flächenmodell umsetzen

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 10. April 2018 entschieden, dass die Einheitswerte als Bemessungsgrundlage der Grundsteuer nicht verfassungskonform sind. Für eine Neuregelung wurde dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2019 gesetzt; die Umsetzung der Reform durch die Finanzverwaltung muss dann bis spätestens Ende 2024 erfolgen.

Viele Kommunen haben in der Vergangenheit die Hebesätze der Grundsteuer erhöht, oft über das Maß hinaus, das inflationsbedingt angemessen wäre. Das bedeutet für Unternehmen und Bürger gleichermaßen eine steigende Belastung vor Ort. Dies gilt umso mehr, weil die Grundsteuer ertragsunabhängig anfällt, also als Substanzsteuer wirkt.

Die gesetzliche Neuregelung zur Grundsteuer eröffnet den Bundesländern mit der sogenannten Länderöffnungsklausel erstmals die Möglichkeit, eigene, von der vorgesehenen Bundesregelung abweichende Grundsteuer-Modelle umzusetzen. Hiervon sollte die Hessische Landesregierung Gebrauch machen.

Aus Sicht der Wirtschaft sollte eine Neuregelung der Grundsteuer in Hessen folgenden Prämissen folgen:

- Zur Erhebung der Grundsteuer ist auf ein möglichst einfaches wertunabhängiges (Flächen-) Modell abzustellen. Das auf Bundesebene verfolgte wertorientierte Modell zur Grunderhebung ist wegen seiner hohen Komplexität und dem enormen bürokratischen Aufwand für Betriebe und Finanzverwaltung abzulehnen.
- Bei der zur Besteuerung notwendigen Datenerhebung ist zunächst auf jene Daten zurückzugreifen, die bspw. bereits in Liegenschafts-, Grundbuch- und Bauämtern vorliegen. Deren Digitalisierung ist zielgerichtet voranzutreiben.
- Sofern sich mehrere Länder zur Einführung eines einfachen, bürokratiearmen (Flächen-)Modells entschließen, sollten einheitliche Regelungen und Prozesse zwischen den Bundesländern abgestimmt werden, um Bürokratiebelastungen bspw. bei Unternehmen mit Standorten in mehreren Bundesländern zu minimieren.
- Chancen der Digitalisierung nutzen: Ziel sollte es sein, dass den Steuerpflichtigen die jeweiligen Bemessungsgrundlagen in Form einer vorausgefüllten Steuererklärung vorab zur Verfügung gestellt werden, die dann von den Steuerpflichtigen überprüft und akzeptiert oder bei Abweichungen korrigiert werden kann.
- Unabhängig vom gewählten Modell gilt: Die Reform sollte nicht zu Sonderbelastungen für Unternehmen führen und aufkommensneutral ausgestaltet werden. In jedem Fall muss ihre Anwendung rechtssicher sein.